

Auszug aus der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (JHA) vom 19.04.2023

4	(Neue) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2023	V/2023/1057
---	---	-------------

Ausschussvorsitzender Leupold gibt einige Erläuterungen zur Vorlage.

Nach intensiver Diskussion und Beantwortung von Fragen der Ausschussmitglieder wurde zifferweise abgestimmt wie folgt:

1.) Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 01.08.2023 zu ändern.

Die Festsetzung von Elternbeiträgen wird in den Bereichen der Kindertagesbetreuung von Klein-/Vorschulkindern und der OGS-Betreuung von Grundschulkindern in zwei separaten Satzungen u. a. aus verwaltungsökonomischen Gründen separat geregelt. Die für die Betreuungsangebote Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung und OGS bislang geltende einrichtungsübergreifende Geschwisterkindbefreiung bleibt auch künftig erhalten.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 1 Befangen 0

2.) Die Entscheidung über die Erhöhung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 um 10 % (Variante B) sowie die weitere jährliche Dynamisierung von 2 % ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 werden, bis der Haushalt 2023/2024 endgültig konsolidiert ist, zurückgestellt. Vor einer weiteren finanziellen Belastung der Familien hinsichtlich der Elternbeiträge soll zunächst im Verlauf der weiteren Haushaltsberatungen 2023/2024 eruiert werden, ob in anderen Bereichen Einsparpotentiale bestehen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen 13 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Elternbeitragstabelle hinsichtlich des linearen Anstiegs der Elternbeiträge zwischen den einzelnen Einkommensstufen sowie des jeweiligen prozentualen Anteils am Elterneinkommen zu überprüfen. Ferner ist die Einführung weiterer Einkommensstufen über die Einkommensgrenze von 115.000 € hinaus (evtl. zwei weitere Einkommensstufen) zu prüfen und zur endgültigen Beschlussfassung in einer entsprechenden Variante vorzulegen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen 11 Nein-Stimmen 2 Enthaltung 0 Befangen

Meckenheim, den 25.05.2023

Karen Busch
Schriftführerin